

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Katharina Dassler, Stephan Thomae, Reginald Handke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/25630 –

Deaflympics 2021 – Deutscher Gehörlosen-Sportverband

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband (DGSV) ist neben dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) und Special Olympics Deutschland der Sportverband, welcher besondere Assistenzdienstleistungen durch Gebärdensprachdolmetscher benötigt, um sich verständigen zu können. Dies ist erforderlich um deren Athleten, Mitglieder sowie Funktionäre in Sportdeutschland zu integrieren.

1. Unterstützt die Bundesregierung den DGSV bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Deaflympics 2021?
 - a) Wenn ja, wie hoch sind die finanziellen Mittel, die hierzu zur Verfügung stehen?
 - b) Wenn ja, durch welche Mittel oder Personal unterstützt die Bundesregierung den DGSV bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Deaflympics 2021?
 - c) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung beabsichtigt, auch im Jahr 2021 die Entsendung einer deaflympischen Nationalmannschaft zu den 24. Deaflympischen Sommerspielen in Brasilien im Dezember im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bei Kapitel 0601 Titel 684 23 zu fördern.

Im Rahmen dieser Förderung können auch Maßnahmen für eine auf das Ereignis ausgerichtete Öffentlichkeitsarbeit, u. a. mit dem Ziel einer intensivieren Wahrnehmung der Leistungen von Athletinnen und Athleten mit Behinderungen in der Gesellschaft, mitfinanziert werden.

In dem vom Deutschen Gehörlosensportverband (DGSV) vorgelegten Antrag auf Förderung der deaflympischen Entsendkosten vom 30. Juni 2020 sind sächliche Aufwendungen für barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit/Streaming, Apparat- und Nutzungskosten, Reise- und Unterbringungs-, sowie Akkreditierungsge-

bühren für ein 8-köpfiges Mediateam, Deaflympics-Homepage u. ä. in Höhe von mehr als 50.000 € enthalten.

Infolge der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Unwägbarkeiten bei der Planung und Durchführung von Sportgroßveranstaltungen ist eine abschließende Prüfung und Bewilligung der Entsendekosten noch ausstehend. Diese wird in Absprache mit dem DGSV nach Vorlage eines Beschlusses des International Committee of Sports for the Deaf (ICSD) zur Durchführbarkeit der Deaflympics 2021 fortgeführt.

2. Unterstützt die Bundesregierung den DGSV bei der Öffentlichkeitsarbeit auch nach den Deaflympics 2021 in Brasilien?
 - a) Wenn ja, wie hoch sind die finanziellen Mittel, die hierzu zur Verfügung stehen?
 - b) Wenn ja, in mit welchen Mitteln oder Personal unterstützt die Bundesregierung den DGSV bei der Öffentlichkeitsarbeit nach den Deaflympics 2021?
 - c) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen werden zusammen beantwortet.

Auf der Grundlage des Leistungssportprogramms des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist im Rahmen der Gewährung von Fördermitteln für Sportveranstaltungen im Einzelfall auch eine anteilige Verwendung der Zuschüsse zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit möglich.

Eine Förderung der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der wiederkehrenden Finanzierung der Sportjahresplanung erfolgt nicht.

3. Bekommt der DGSV andere auf die Deaflympics 2021 bezogene Förderungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)?
 - a) Wenn ja, welche Mittel bekommt der DGSV dafür, und auf welche Summe belaufen sich diese Mittel?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen werden zusammen beantwortet.

Nein. Der DGSV hat beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales keinen Antrag zur Förderung der Deaflympics 2021 gestellt.

4. Bekommt der DGSV andere auf die Deaflympics 2021 bezogene Förderungen durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)?
 - a) Wenn ja, welche Mittel bekommt der DGSV, und auf welche Summe belaufen sich diese Mittel?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen werden zusammen beantwortet.

Die Deaflympischen Sommerspiele sind im Leistungssport der hörgeschädigten und gehörlosen Athletinnen und Athleten alle vier Jahre der sportliche Höhepunkt im Veranstaltungskalender.

Die Förderung des deaflympischen Leistungssports durch die Bundesregierung in den Bereichen Leistungssportpersonal, Sportjahresplanung, Ausrichtung von

internationalen Wettkämpfen im Inland sowie Entsendung zu internationalen Wettkämpfen im Ausland zielt insgesamt auf eine optimale Entwicklung sowie eine qualifizierte und intensive Vorbereitung der deaflympischen Kadersportlerinnen und -sportler auf dieses Ereignis innerhalb des gesamten Zyklus.

Die entsprechende Förderung des DGSV durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in den Jahren 2017 bis 2021 ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Jahr	Sportjahresplanung	Leistungssportpersonal	Organisationskosten	Entsendekosten
2017	348.579,12 €	196.102,28 €	./.	420.000,00 € (Sommer-Deaflympics)
2018	400.899,78 €	245.014,16 €	80.000,00 € (EM Bowling)	
2019	520.212,33 €	281.429,64 €	80.141,05 € (EM Leichtathletik)	107.906,65 € (Winter-Deaflympics)
2020	269.380,22 € (Corona-bedingt nur reduziert Trainings- und Wettkampfmaßnahmen durchgeführt)	281.429,64 €	2.398,98 € (EM Tennis - Corona-bedingt abgesagt)	./.
2021 (Plan lt. HH 2021)	520.000 € zzgl. bis zu 200.000 € für zielgerichtete Vorbereitung auf die Sommer-Deaflympics	281.429,64 €	./.	bis zu 800.000 € (Sommer-Deaflympics)

5. Wie und in welcher Form ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Schulsport von gehörlosen und hörbeeinträchtigten Schülern mit ihren Lehrern im Schulsport abgesichert?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat zur Verbesserung der Talentsichtung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher im schulsportlichen Bereich und zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem DGSV und der Deutschen Schulsportstiftung einen Kontakt vermittelt.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Nach der föderalen Grundordnung in Deutschland sind die Länder für Schulen und Schulbildung zuständig. Dies betrifft auch die Umsetzung konkreter schulischer Maßnahmen für die Teilhabe von gehörlosen und hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern am Sportunterricht.

6. Wie ist nach Einschätzung der Bundesregierung die Mitgliederentwicklung des DGSV (bitte die Entwicklung der Mitgliederzahlen nach Altersgruppen seit 2015 angeben)?

Die Einschätzung der Entwicklung der Mitgliederzahlen ist Bestandteil der Autonomie des Sports. Der Bundesregierung liegen insoweit aus eigener Erkenntnis keine Daten über die Entwicklung der Mitgliederzahlen des DGSV vor.

7. Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen einem wachsenden Bewusstsein für die Notwendigkeit von Inklusion und der Entwicklung der Mitgliederzahlen des DGSV?

Es ist generell festzustellen, dass das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer umfassenden Inklusion in der Gesellschaft zugenommen hat. Dies begrüßt die Bundesregierung ausdrücklich und wird dies auch in Zukunft weiter fördern. Insbesondere mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist hierbei in Deutschland ein Paradigmenwechsel vollzogen worden.

Zum Zusammenhang zwischen einem wachsenden Bewusstsein für die Notwendigkeit von Inklusion und der Entwicklung der Mitgliederzahlen des DGSV liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Welche Fördermittel ermöglicht die Bundesregierung dem DGSV und seinen Mitgliedern, damit diese durch barrierefreie Kommunikation Zugang in die Gesellschaft und Sportangebote haben?

Es entspricht dem Ziel der Bundesregierung, eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Mit den im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) geregelten Voraussetzungen zur Erstattung von Kosten für Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprache sind die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Sofern der Einsatz von Gebärdendolmetschern der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten und der Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen an politischen Entscheidungsprozessen auf Bundesebene dient, erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 BGG die Übernahme der dafür anfallenden Kosten durch die jeweiligen Träger der öffentlichen Gewalt.

Ergänzend zu diesen allgemein rechtlichen Möglichkeiten kann eine Förderung spezifischer Projekte des DGSV im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwalteten Partizipationsfonds (gem. der Richtlinie für die Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten vom 28. Oktober 2016) erfolgen.

9. Wie oft haben seit 2015 Funktionäre, Trainer oder Athleten des DGSV an der Trainerakademie des DOSB Lehrgänge belegt und absolviert (bitte nach Jahr und Anzahl angeben)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Inanspruchnahme der Trainerakademie des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) durch Funktionäre, Trainer oder Athleten des DGSV. Die Bedingungen für die Trainerakademie des DOSB und die Häufigkeit der Nutzung der Trainerakademie des DOSB unterfallen der Autonomie des Sports.

10. Wurden Lehrgänge der Trainerakademie des DOSB nach Kenntnis der Bundesregierung durch einen Gebärdensprachdolmetscher unterstützt, damit gehörlose und hörbeeinträchtigte Teilnehmer uneingeschränkt am Kurs teilnehmen können?
 - a) Wenn ja, welche Erkenntnisse zieht die Bundesregierung daraus?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Welche Assistenzleistungen, die der DGSV in seiner Arbeit beansprucht, werden jährlich seit 2015 durch die Bundesregierung mit Bundesmitteln finanziert (bitte nach Jahr, Art der Assistenzleistung und Höhe der Bundesmittel angeben)?

Die Bundesregierung führt keine Übersicht darüber, in welchem Umfang der DGSV für die Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten und seiner Partizipation an politischen Entscheidungsprozessen auf Bundesebene seit 2015 auf der Grundlage von § 9 Absatz 1 BGG Assistenzleistungen in Anspruch genommen hat.

Die Bundesregierung verfügt über keine Informationen zu Umfang und Häufigkeit der Inanspruchnahme von Assistenzdienstleistungen nach dem SGB IX. Der Vollzug des SGB IX obliegt den Ländern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.